

# Verhältnis mit einer Schülerin: Kantilehrer wird nicht bestraft

Die Staatsanwaltschaft verfolgt eine Strafanzeige des kantonalen Bildungsdepartements nicht weiter.

Fabian Hägler

Vor einem halben Jahr wurde in Wettingen ein 53-jähriger Kantonsschullehrer freigestellt. Dem Mann wurden sexuelle Kontakte mit Schülerinnen vorgeworfen, das Bildungsdepartement reichte eine Strafanzeige gegen ihn ein. Nun zeigen Recherchen der AZ: Der Fall wird strafrechtlich nicht weiterverfolgt, die Staatsanwaltschaft nimmt die Anzeige nicht an die Hand. Befragungen von Lehrerkollegen und

*Aargauer Zeitung, 10.10.2019*

Schülerinnen ergaben, dass der Mann sehr nahe Kontakte zu Schülerinnen pflegte, die weit über das übliche Mass hinausgingen. Sie zeigten aber auch, dass keine Hinweise auf ein strafbares Verhalten des Lehrers vorliegen.

Simone Strub, die Sprecherin des Bildungsdepartements, sieht die Strafanzeige gegen den Lehrer dennoch nicht als Fehler. Wenn die Behörden von solchen Vorwürfen gegen einen Lehrer Kenntnis erhielten, seien sie verpflichtet, die Staatsanwaltschaft zu

informieren. «Das Verhalten des Lehrers war, wenn nicht strafwürdig, so doch aus arbeitsrechtlicher Sicht keineswegs tolerierbar», hält sie fest.

Paul Zübli, Rektor der Kantonsschule Wettingen, verteidigt die Freistellung des Lehrers. Diese sei unumgänglich gewesen, zumal «die Annäherung an Schülerinnen in mehreren Fällen dokumentiert ist». Das Verhalten des fehlbaren Lehrers habe in mindestens einem Fall eine ernsthafte Beeinträchtigung eines Opfers verur-

sacht und verstosse zudem in eklatanter Weise gegen die Standesregeln des Lehrberufs, betont der Rektor.

Kathrin Scholl, die stellvertretende Geschäftsführerin des Aargauischen Lehrerverbandes, bezeichnet das Verhalten des Kantilehrers als inakzeptabel. «Das geht nicht, auch wenn die Schülerin volljährig ist wie an einer Kantonsschule.» Der Lehrer und sein Anwalt wollten sich nicht zur neuesten Entwicklung des Falls äussern.

*Kommentar 5. Spalte*

*22/23*

# Lehrer wird freigestellt, aber nicht angeklagt

Ein heute 53-jähriger Kantonsschullehrer aus Wettingen pflegte jahrelang Beziehungen mit Schülerinnen. Als der Mann im Frühling aufflog, wurde er sofort freigestellt, und das Bildungsdepartement zeigte ihn an. Nun entschied die Staatsanwaltschaft: Die verbotenen Liebschaften haben keine strafrechtlichen Folgen.

Aargauer Zeitung, 10.10.2019  
Fabian Hägler

Vor einem halben Jahr wurde ein Kantonsschullehrer in Wettingen sofort freigestellt (die AZ berichtete). «Der Schulleitung liegen Belege für wiederholte unangemessene Kommunikation vor, die mit der Professionalität im Lehrberuf unvereinbar ist», hiess es in einem Eintrag im Intranet der Schule. Aus mehreren Quellen war damals zu hören, dass der fehlbare Lehrer in der Vergangenheit gegenüber Schülerinnen immer wieder anzügliche Sprüche gemacht haben soll. Dem Vernehmen nach sei es zur Freistellung gekommen, weil der Lehrer gesehen wurde, als er im öffentlichen Raum mit einer Schülerin intim war.

Rektor Paul Zübli ging damals auf Nachfrage nicht auf weitere Details ein, sagte aber: «Die persönliche Integrität jeder Schülerin und jedes Schülers ist absolut unantastbar.» Die Schule habe beim ersten Anzeichen gehandelt und sei leider gezwungen gewesen, den Lehrer freizustellen, hielt Zübli fest. Er betonte, der Schritt sei unumgänglich gewesen und die Schule habe sich vor der Entscheidung juristisch abgesichert.

## Inhalt der Strafanzeige gegen den Lehrer war bisher nicht bekannt

Später wurde gegen den 53-jährigen Lehrer eine Strafanzeige eingereicht. «Die zuständige Schulleitung und das Departement Bildung, Kultur und Sport sind gemeinsam zum Schluss gekommen, dass sich die Staatsanwaltschaft um diesen Fall kümmern sollte, da es im Departement keine Stelle dafür gibt», sagte Simone Strub, Sprecherin des Bildungsdepartementes, damals auf Anfrage. Zum Inhalt der Anzeige und zu den konkreten Vorwürfen äusserte sich Strub nicht.

Ein zweiter Lehrer, der von den Verfehlungen gewusst hatte, ist inzwischen auch nicht mehr in Wettingen tätig. Er hatte zusammen mit dem freigestellten Kollegen das Kanti-

Theater geleitet und hätte die Schule «früher auf unstatthafte Vorgänge hinweisen müssen», wie Rektor Zübli im April sagte. Der Vertrag dieses Lehrers lief Ende Schuljahr 2018/19 aus und wurde nicht verlängert.

Vieles blieb in diesem Fall unklar, doch nun, gut sechs Monate nach der Freistellung des Lehrers, steht fest: Der Mann hat sich mit seinem Verhalten nicht strafbar gemacht. Dies geht aus einer inzwischen rechtskräftigen Verfügung der Staatsanwaltschaft zum Fall hervor, welche die AZ einsehen konnte. Darin heisst es, die Strafanzeige gegen den Lehrer werde nicht an die Hand genommen. Dies bedeutet konkret, dass die Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten kein Verfahren führt. Es bestehe kein ausreichender Tatverdacht für eine formelle Untersuchung gegen den Lehrer, heisst es in der Verfügung.

## Verdacht auf sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Abklärungen trafen die Strafverfolgungsbehörden in diesem Fall aber sehr wohl. So erteilte der zuständige Staatsanwalt der Kantonspolizei den Auftrag, mehrere Schülerinnen und Lehrerkollegen zu befragen, die von den Vorfällen gewusst haben sollen. Hintergrund der Befragungen war der Verdacht auf sexuelle Handlungen mit Abhängigen. Kantonsschul-Rektor Zübli hat laut Staatsanwaltschaft im März dieses Jahres erfahren, dass der Lehrer einer ehemaligen Schülerin zu nahe gekommen sei. Ausserdem lebe der Mann derzeit mit einer Schülerin zusammen, die im Sommer 2018 die Matur absolviert habe.

Nachdem der Rektor den Lehrer freigestellt habe, erhielt er gemäss der Staatsanwaltschaft ein anonymes Mail. Darin hiess es, derselbe Lehrer sei schon in den Jahren 2011 bis 2013 dabei beobachtet worden, wie er unangemessene Kontakte mit einer Schülerin unterhalte. Das kantonale Bildungsdepartement sah in den Vor-

fällen von 2018 und 2019 – also den Vorwürfen, dass der Kanti-Lehrer mit einer Schülerin zusammenlebte und einer Schülerin zu nahe gekommen sein soll – kein strafbares Verhalten. Weil weitere Vorfälle aus früheren Jahren gemeldet wurden, reichte das Departement dennoch Anzeige ein.

## «Kontakte mit Schülerinnen weit über das übliche Mass hinaus»

Die polizeiliche Befragung von Lehrerkollegen und Schülerinnen des Mannes ergab, «dass der Beschuldigte teilweise sehr nahe Kontakte zu Schülerinnen pflegte, die weit über das übliche Mass hinausgingen». Es zeigte sich aber auch, dass keine Hinweise auf ein strafbares Verhalten des angezeigten Lehrers vorliegen.

Aus diesem Grund entschied der zuständige Staatsanwalt, die Anzeige gegen den Mann nicht an die Hand zu nehmen. Eine Entschädigung oder Genugtuung erhält der Beschuldigte Kanti-Lehrer aber nicht. Seine Aufwendungen seien relativ niedrig gewesen, schreibt die Staatsanwaltschaft.

Der freigestellte Lehrer hatte sich bisher nicht zu den Vorwürfen gegen ihn und zu seiner Freistellung geäussert. Dabei bleibt es auch nach dem für ihn positiven Entscheid, wie Ueli Vogel-Etienne, der Rechtsanwalt des Beschuldigten, auf Anfrage mitteilt: «Weder mein Klient noch ich selber werden zum Fall Kantonsschule Wettingen eine Stellungnahme abgeben.»

## Kanti-Rektor: «Annäherung in mehreren Fällen dokumentiert»

Kantonsschul-Rektor Paul Zübli verteidigt die Freistellung des fehlbaren Lehrers. Der Entscheid sei unumgänglich gewesen, sagt Zübli, zumal «die Annäherung an Schülerinnen in mehreren Fällen dokumentiert ist». Das Verhalten des Lehrers habe in mindestens einem Fall «eine ernsthafte Beeinträchtigung eines Opfers verursacht und verstösst in eklatanter Weise gegen die Standesregeln des

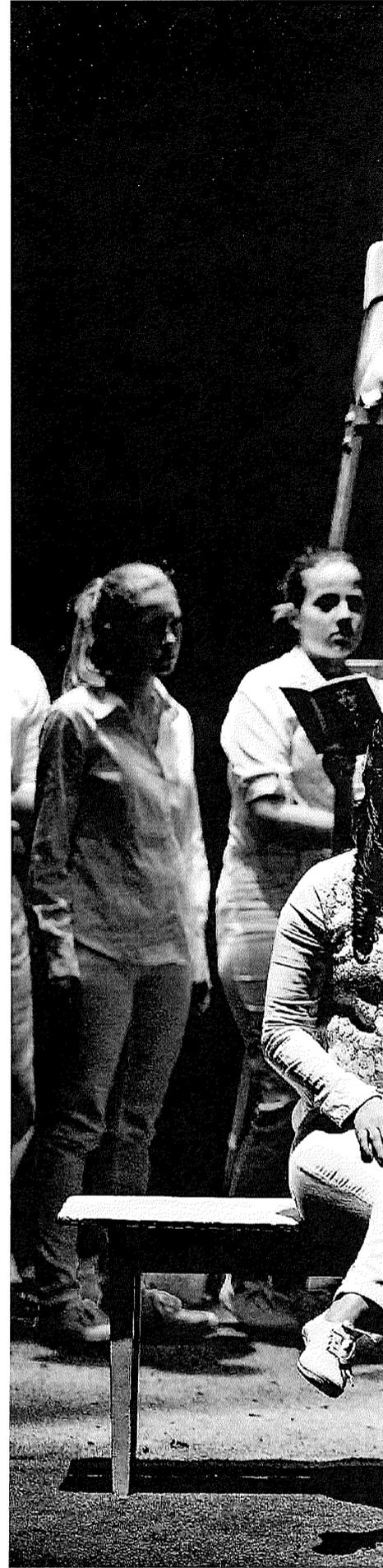
Lehrberufs», betont der Rektor. Dem Lehrer sei bewusst gewesen, dass er seine Stelle sofort verliere, wenn die Schulleitung von seinem Umgang mit Schülerinnen erfährt. «Deshalb hat er auf entsprechende Fragen stets alles abgestritten, bis er es dann doch zugeben musste», führt Zübli aus.

Dass die Staatsanwaltschaft kein Verfahren gegen den Lehrer führt, nimmt Zübli zur Kenntnis. «Die Sanktionen des Strafrechts sind an weitere Bedingungen gebunden, die für eine Schule nicht relevant sein dürfen», betont der Rektor. So erfülle beispielsweise ein Kuss mit einer 17-jährigen Frau den Straftatbestand der sexuellen Handlung mit Minderjährigen nicht, weil die sexuelle Mündigkeit bereits mit 16 erreicht werde. «Dennoch ist dieses Verhalten für einen Lehrer mit einer Schülerin seiner Schule absolut nicht tolerierbar.»

## Bildungsdepartement verteidigt Strafanzeige gegen den Lehrer

Simone Strub, die Sprecherin des Bildungsdepartementes, hält auf Anfrage fest, man akzeptiere den Entscheid der Staatsanwaltschaft, die Vorwürfe gegen den Lehrer nicht weiterzuverfolgen, aus strafrechtlicher Optik. Wenn die Behörden von solchen Vorwürfen gegen einen Lehrer Kenntnis erhielten, sei das Departement verpflichtet, eine Anzeige einzureichen, hält Strub fest. «Allein die zuständigen Strafbehörden haben die Mittel und Verfahren, entsprechenden Hinweisen nachzugehen», betont sie.

Strub sagt weiter, aus Sicht des Bildungsdepartementes sei auch der Entscheid der Kantonsschule Wettingen, den Beschuldigten im Frühling sofort freizustellen, richtig gewesen. «Das Verhalten des Lehrers war, wenn nicht strafwürdig, so doch aus arbeitsrechtlicher Sicht keineswegs tolerierbar», hält sie fest. Zudem sei es ein Verstoß gegen die Standesregeln für Lehrpersonen, der gemäss Arbeitsrecht sanktioniert werden müsse.



## Lehrerverband: «Eine solche Beziehung ist inakzeptabel»

Standesregeln für Lehrer verbieten sexuelle Handlungen mit Schülerinnen ausdrücklich – auch wenn diese nicht mehr im Schutzalter sind.

Kathrin Scholl, die stellvertretende Geschäftsführerin des Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes (ALV), hat eine klare Meinung zum Verhalten des freigestellten Wettinger Lehrers. «Eine solche Beziehung ist aus Sicht unseres Verbandes inakzeptabel – das geht einfach nicht, auch wenn die Schülerin schon volljährig ist wie an einer Kantonsschule», sagt Scholl. Der Lehrer verletze mit einem solchen Verhältnis seine Fürsorgepflicht massiv und verstosse gegen die Standesregeln für Lehrpersonen.

Die Regeln wurden vom Schweizerischen Lehrerinnen- und Lehrerverband (LCH) erlassen und enthalten unter anderem diese beiden wich-

tigen Leitsätze: «Die Lehrperson darf ein Abhängigkeitsverhältnis, das sich aus der schulischen Tätigkeit ergibt, in keiner Weise missbrauchen.» Und: «Sexuelle Handlungen mit Schülerinnen und Schülern sind selbst dann strengstens verboten, wenn dazu vonseiten der Kinder oder Jugendlichen eine Bereitschaft oder gar der Wunsch vorhanden ist oder scheint.»

Dies gilt gemäss dem Leitsatz des Schweizerischen Lehrerverbandes auch für Jugendliche über dem gesetzlichen Schutzalter von 16 Jahren, «wenn die pädagogische Beziehung durch eine Abhängigkeit der Lernenden und den Reife- bzw. Urteilsvorsprung ihrer Lehrperson charakter-

siert ist». Auf diese Standesregeln als Grundlage für das korrekte Verhalten von Lehrpersonen verweist auch das kantonale Bildungsdepartement.

Auch der Aargauische Lehrerverband hat einen Beitrag zum Vorgehen beim Verdacht auf sexuelle Übergriffe von Lehrern publiziert. Tatsächliche Übergriffe kämen zum Glück sehr selten vor, häufiger seien Gerüchte und falsche Anzeigen. Das Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe sei oft durch Hilflosigkeit und Fehlreaktionen geprägt. Für den Verband ist klar: Hält sich ein Lehrer nicht an das Verbot sexueller Kontakte mit Schülerinnen, muss dies entschieden geahndet werden. «Eine solche Person ist

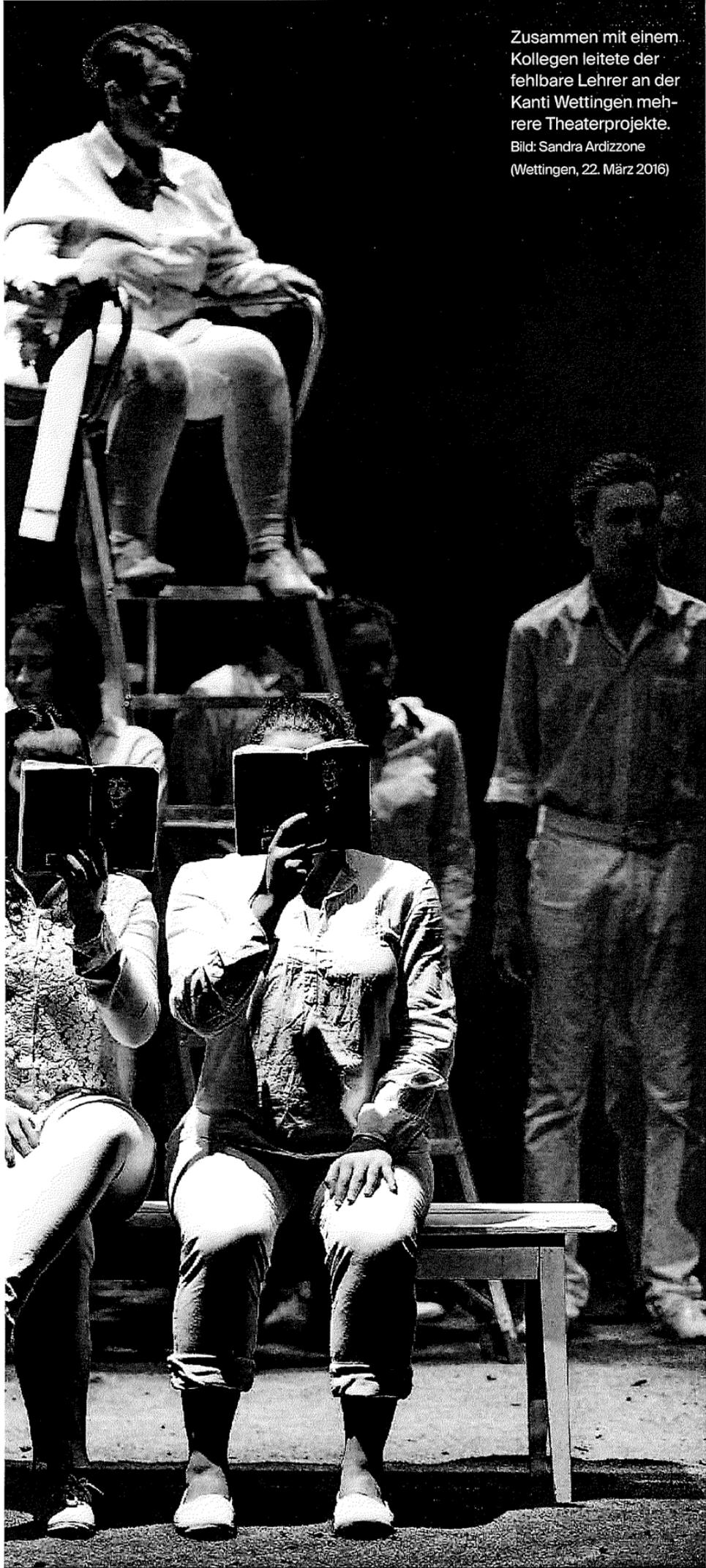
aus dem Beruf zu eliminieren», heisst es in dem Beitrag unmissverständlich. Sei ein Lehrer zu Unrecht beschuldigt worden, stünden die verantwortlichen Schulbehörden in der Pflicht, «für nachhaltige, volle Rehabilitation der Betroffenen zu sorgen».

Dem Lehrerverband seien Fälle bekannt, «in denen das Vorgehen der Schulleitung oder der Schulbehörden schief lief». Die Folgen davon könnten schlimm sein – für die Schülerinnen und Schüler bei fälschlicherweise unternommenen Interventionen, für die Lehrpersonen bei fälschlicherweise erfolgenden Sanktionen und durch Rufschädigung. Kathrin Scholl sagt, aus ihrer Sicht habe die Schulleitung

in Wettingen im aktuellen Fall richtig gehandelt. «Wenn ein konkreter Verdacht vorliegt, dass ein Lehrer die Integrität einer Schülerin verletzt hat, muss sie diesen freistellen.»

## Kanti Wettingen will eigenen Verhaltenskodex erarbeiten

Mit der Freistellung könne der Ruf des Lehrers zwar Schaden nehmen, ihm entstehe aber kein finanzieller Ausfall. Dass sich die Kantonsschule Wettingen vom beschuldigten Lehrer getrennt hat, war für Scholl unumgänglich: «Er hat sich zwar offenbar nicht strafbar gemacht mit seinem Verhalten aber wohl gegen ethische und moralische Grundsätze verstos-



Zusammen mit einem Kollegen leitete der fehlbare Lehrer an der Kanti Wettingen mehrere Theaterprojekte.

Bild: Sandra Ardizzone (Wettingen, 22. März 2016)

sen, die eine weitere Zusammenarbeit unmöglich machten». Kathrin Scholl war selber an der Erarbeitung einer Broschüre des Schweizerischen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes zum Thema beteiligt. Der Leitfaden enthält Fallbeispiele, an den sich die Schulen orientieren können.

Scholl sagt, im aktuellen Fall habe sich die Schule korrekt verhalten, die Kommunikation sei jedoch schlecht gelaufen. «Die Schulleitung und der Lehrer hätten sich auf eine gemeinsame Kommunikation einigen sollen, die für Eltern und Öffentlichkeit klarer gewesen wäre.» Dabei gehe es keineswegs darum, den konkreten Fall und die Vorwürfe gegen den beschul-

digten Lehrer in allen Details zu schildern. «Aber man hätte mindestens sagen können, dass der Verdacht vorliege, dass der Lehrer Standesregeln verletzt und Grenzen im Verhältnis zu Schülerinnen überschritten habe, was nun rechtlich geklärt werde.»

Paul Zübli, der Rektor der Kantonsschule Wettingen, ist der Meinung, das Problem verbotener Beziehungen von Lehrern mit volljährigen Schülerinnen sei in der Vergangenheit zu wenig beachtet worden. Zübli kündigt an, in Wettingen würden sich die Schulverantwortlichen nach dem aktuellen Fall «der Erarbeitung eines Verhaltenskodex unter Beizug einer externen Fachstelle zuwenden».

Kommentar

# Wenn der Lehrer Nein sagen muss

*Basler Zeitung, 10.10.2019*

Dass sich ein Schüler in seine Lehrerin verliebt oder eine Studentin ihren Dozenten anhimmelt, ist nicht ungewöhnlich. Das bekannteste Beispiel ist das französische Präsidentenpaar Macron. Der 15-jährige Emmanuel verliebte sich 1993 in seine Lehrerin Brigitte. Diese war damals 39-jährig und wurde später Macrons Ehefrau. Ein Verhältnis an der Schule, wie im Fall Wettingen, hatten sie aber nicht.

Brigitte sei zwar fasziniert gewesen von den Fähigkeiten ihres Schülers, heisst es in Berichten über das Paar. Und offenbar geriet sie ins Wanken, als sie mit dem Jugendlichen zusammensass. Doch die Lehrerin begann keine Beziehung mit ihrem Schüler, sondern schickte ihn an eine andere Schule. «Ich werde wiederkommen und Sie heiraten», soll Emmanuel damals zu ihr gesagt haben.

So kam es später auch – doch es dauerte seine Zeit: Emmanuel war 29, Brigitte 54, als sie im Oktober 2007 heirateten. Die beiden waren längst erwachsen und trafen die Entscheidung, ohne dass ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihnen bestand. Das wäre anders gewesen, wenn Lehrerin Brigitte mit Schüler Emmanuel eine Beziehung angefangen hätte.

Doch sie tat dies nicht, sondern nahm ihre Verantwortung als Lehrerin wahr. Das ist der Unterschied zum Lehrer in Wettingen, der nach Beziehungen mit Schülerinnen freigestellt wurde. Ob die jungen Frauen ihm Avancen machten oder ob der ältere Lehrer sich ihnen näherte, ist dabei egal. In einer solchen Situation muss sich der Lehrer ein Vorbild an Brigitte Macron nehmen und Nein sagen.



**Fabian Hägler**

fabian.haegler@chmedia.ch